



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1975

8.2 Voraussetzungen für einen Beschaffungsantrag

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

Als DV-Systeme und DV-Geräte im Sinne des ADVG NW gelten:

- DV-Systeme einschließlich peripherer Geräte, das heißt freiprogrammierbare Systeme mit angeschlossener Peripherie (ein- und ausgebenden und speichernden Geräten), die Programme speichern und durch Eingabe von Programmen für unterschiedliche Anwendungen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Geräte in Versuchsanordnungen, wie Meß- und Regelstrecken. Hingegen gehören dazu Analogrechner, die als in sich abgeschlossenes System zu selbständigem Gebrauch bestimmt und mit eigenen Ein- und Ausgabevorrichtungen versehen sind.
- Alle durch Datenträger gesteuerten Ausgabegeräte (z.B. Zeichenautomaten), sofern sie für allgemeine Anwendungszwecke eingesetzt werden.
- Datenerfassungsgeräte sowie Datenträger erzeugende Eingabegeräte, soweit sie für allgemeine Anwendungszwecke eingesetzt werden.
- Einrichtungen zur Datenfernübertragung
- Weiterhin gehören dazu Erweiterungen und Ergänzungen vorgenannter Teile und Geräte.

8.2 Voraussetzungen für einen Beschaffungsantrag

In jedem Beschaffungsantrag sind Notwendigkeit und die sachlichen, räumlichen, personellen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen darzustellen. Für Vorhaben erheblichen Umfangs sind folgende Vorarbeiten durchzuführen:

- Aufstellung einer Forschungs- und Entwicklungsplanung innerhalb der antragstellenden Einrichtung bzw. Hochschule
- Ermittlung des ADV-Bedarfes für das Beschaffungsvorhaben und Aufstellung einer Leistungsbeschreibung.

- Entwicklung eines Personalstrukturplanes
- Planung des Sachmittelbedarfs
- Planung des Raumbedarfs.

Wenn der Antrag nicht bereits im Rahmen genehmigter Programme liegt, ist die Planung innerhalb der Hochschule(n) abzustimmen und die Anerkennung des Bedarfes beim MWF zu beantragen (z.B. in Form eines Kosten-Voranschlages für Ersteinrichtung). Die Prüfung der Planung erfolgt durch die beteiligten Ministerien. Wenn der Entwurf gebilligt wird, erfolgt eine vorläufige Bedarfsanerkennung.

8.3 Finanzierung und Genehmigung

Nachdem der Beschaffungsantrag konkret für spezielle Geräte bzw. Software formulierbar geworden ist, wird eine Genehmigungsprozedur durchlaufen, die von der Finanzierung und dem Projekt abhängen. Es gibt insbesondere folgende Förderungsmöglichkeiten:

- Haushaltsmittel des Landes
- Mittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HGFG)
- DV-Programme der Bundesregierung mit
Mischfinanzierung anteilig 50:50
Mischfinanzierung anteilig 15:85 (Regionalprogramm)
- Mittel des Bundes
- Drittmittel (DFG, SFB, VW und sonstige).

In allen Fällen ist darzustellen, ob Folgekosten für das Land entstehen.

Zur Verdeutlichung der Genehmigungsprozedur sollen im folgenden Ablaufdiagramme, die je nach Art der Finanzierung unterschiedlichen Bedingungen sowie Einzelaktivitäten mit deren gegenseitigen Abhängigkeiten beschrieben werden.